

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 11/68

URTEIL

Verkündet am

22. April 1969

Kriegl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Elektrikers Hans-Joachim M [REDACTED], [REDACTED],
K[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Heinrich S c h [REDACTED],
W[REDACTED] Krs. C[REDACTED], Co[REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger,
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. April 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Weber, Sonnabend und Dunz

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 16. November 1967 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 19. November 1963 gegen 19.00 Uhr befand sich der Kläger als Fußgänger auf der linken Fahrbahnhälfte der Bundesstraße ■ zwischen B ■ und S ■; es herrschte stürmisches und regnerisches Wetter. Als sich der Kläger dem Kilometerstein ■,8 näherte, kam ihm aus Richtung S ■ der Beklagte mit seinem "Opel" - Personenkraftwagen entgegen; wegen Gegenverkehrs war das Abblendlicht eingeschaltet. Der Kläger wurde von dem Kraftwagen des Beklagten erfaßt, zu Boden geschleudert und schwer verletzt; bei ihm wurde für den Unfallzeitpunkt ein Blutalkoholgehalt von 1,37 ‰ festgestellt. An dem Fahrzeug des Beklagten entstand geringfügiger Schaden.

Die gegen beide Parteien eingeleiteten Ermitt-

lungsverfahren sind mangels Schuldnachweises eingestellt worden.

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Ersatz des ihm entstandenen und künftig entstehenden materiellen und immateriellen Schadens in Anspruch; er ist der Ansicht, daß der Beklagte den Unfall schuldhaft verursacht habe, und hat behauptet, er selbst habe sich ordnungsmäßig scharf links auf der für ihn linken Fahrbahnseite bewegt und versucht, die Fahrbahn zu verlassen, als er bemerkt habe, daß der Beklagte auf ihn zugefahren sei. Wegen der nicht den Sichtverhältnissen angepaßten Geschwindigkeit des Fahrzeugs des Beklagten habe er jedoch den Unfall nicht mehr vermeiden können. Er habe auf der äußersten linken Seite der Fahrbahn gehen müssen, weil der links neben der Fahrbahn verlaufende Sommerweg nicht begehbar gewesen sei. Eine Beeinflussung durch Alkohol scheide aus.

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 4.664,39 DM nebst Zinsen (nicht durch Sozialversicherungsleistungen gedeckter Verdienstausschlag, Sachschaden, zusätzliche Kosten während des Krankenhausaufenthalts) und eines der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellten Schmerzensgeldes zu verurteilen; ferner hat er - unter Vorbehalt des Übergangs auf Sozialversicherungsträger - die Feststellung begehrt, daß der Beklagte zum Ersatz des Zukunftschadens verpflichtet sei.

Der Beklagte hat im ersten Rechtszug Klagabweisung in vollem Umfang beantragt und den Klageanspruch nach Grund und Höhe bestritten; hilfsweise hat er Auf-



rechnung mit dem von ihm mit 562,25 DM bezifferten, durch die Beschädigung seines Kraftwagens und den Nutzungsausfall entstandenen Schaden erklärt. Er hat die Unfalldarstellung des Klägers bestritten und behauptet, dieser sei von dem Seitenstreifen vor seinen Kraftwagen getorkelt. Die Geschwindigkeit seines mit asymmetrischen Abblendlicht ausgestatteten Kraftwagens sei den Sichtverhältnissen angepaßt gewesen.

Das Landgericht hat durch Teil- und Zwischenurteil den bezifferten Anspruch und den Schmerzensgeldanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht den bezifferten Anspruch sowie den Schmerzensgeldanspruch in vollem Umfang abgewiesen. Der Beklagte hatte in Berufungsrechtszug beantragt, die Klage hinsichtlich des Schmerzensgeldanspruchs ganz und hinsichtlich des bezifferten Anspruchs insoweit abzuweisen, als dieser zu mehr als zu einem Viertel im Rahmen des StVG dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden ist.

Mit der Revision, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt, erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht ist in Übereinstimmung mit dem Landgericht davon ausgegangen, daß der Beklagte

mit einer für die örtlichen und Witterungs-Verhältnisse zu hohen Geschwindigkeit gefahren ist, die nach den getroffenen Feststellungen etwa 75 km/st betrug und in Anbetracht der abfallenden und nassen Straße einen Anhalteweg von erheblich mehr als 75 m bedingte, der auch bei asymmetrischem Abblendlicht nicht hinreichend ausgeleuchtet wurde, so daß der Beklagte nicht innerhalb der Sichtweite des Schoinwerferlichts noch anhalten konnte. Das Berufungsgericht hat jedoch nicht festzustellen vermocht, daß die überhöhte Geschwindigkeit für den Unfall ursächlich gewesen ist oder daß der Beklagte auf sonstige Weise, insbesondere durch mangelnde Aufmerksamkeit, den Unfall schuldhaft verursacht hat.

Nach den von dem Berufungsgericht getroffenen Feststellungen schloß sich in Gehrichtung des Klägers links an die 7 m breite Fahrbahn ein 0,6 m breiter gepflasterter Randstreifen an, neben dem sich ein unbefestigter Seitenstreifen von 1 m Breite befand. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte zum Unfallzeitpunkt mit der rechten Umrandung seines Wagens mindestens 0,7 m vom rechten Fahrbahnrand, d.h. vom Beginn des 0,6 m breiten gepflasterten Randstreifens, entfernt gefahren ist; diese Feststellung beruht auf einer 0,9 bis 1 m neben dem rechten Fahrbahnrand verlaufenden Bremsspur, die nach der durch die Beweisaufnahme gewonnenen Überzeugung des Berufungsgerichts von dem Fahrzeug des Beklagten herrührte. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß sich der Kläger nicht von vornherein auf der Fahrbahn, auf der ihn das Fahrzeug des Beklagten erfaßte, befunden hatte, sondern kurz zuvor in seiner Gehrichtung von links nach rechts, sei es von dem Pflasterstroifen, sei es von dem unbefestigten

Seitenstreifen aus, in die Fahrbahn des Beklagten hineingetreten war. Diese Feststellung hat das Berufungsgericht auf Grund der Aussage des Zeugen Bo [REDACTED] getroffen, der mit seinem Personenkraftwagen aus der Gegenrichtung des Beklagten kam und der in dem Lichtkegel der Scheinwerfer des Fahrzeugs des Beklagten einen sich von links nach rechts bewegenden Schatten sah. Das Berufungsgericht hat die Zeit- und Entfernungsangaben des Zeugen gewürdigt und ist auf Grund von Berechnungen und Schätzungen zu dem Ergebnis gelangt, daß die Zeitspanne, die zwischen der Beobachtung des Zeugen und dem Unfall lag, etwa 1 1/2 Sekunden betragen haben mag. Das Berufungsgericht hat nicht feststellen können, daß der Beklagte noch die Möglichkeit hatte, sich auf das Verhalten des Klägers einzustellen und sein Fahrzeug nach links zu reißen, wobei auch der Gegenverkehr noch in Rechnung zu stellen gewesen wäre.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht dem Beklagten, der seine Geschwindigkeit nicht den Sichtverhältnissen angepaßt hatte, zu Recht eine Schrecksekunde von mindestens einer halben Sekunde zugebilligt hat. Im Hinblick darauf, daß genauere Feststellungen über die Länge des Zeitraums zwischen dem Hineintreten des Klägers in die Fahrbahn des Beklagten und dem Zusammenstoß nicht möglich sind, hat das Berufungsgericht zu Recht angenommen, es lasse sich nicht beweisen, daß dem Beklagten noch genügend Zeit zu einer den Unfall vermeidenden oder die Unfallfolgen mindernden Reaktion verblieb. Angesichts des Verhaltens des Klägers, durch das die erste Unfallursache gesetzt worden ist, kann die Auffassung des Berufungsgerichts, ein unfallursächliches Verschulden des Beklagten sei nicht nachzuweisen, nicht beanstandet werden. Dieses

Ergebnis beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des Parteivorbringens und des Ergebnisses der Beweisaufnahme; die Würdigung läßt Rechtsfehler nicht erkennen.

2. Das Berufungsgericht hat nicht feststellen können, ob der Kläger zunächst auf dem 0,6 m breiten Randpflasterstreifen oder auf dem unbefestigten Seitenstreifen gegangen ist. Auf diese Feststellung kommt es indes-
sen nicht an, weil feststeht, daß der Kläger unmittelbar vor dem Unfall in die Fahrbahn des Wagens des Beklagten hincingetreten ist. Es kommt deshalb auch nicht auf die Frage an, ob zum Unfallzeitpunkt der unbefestigte Seitenstreifen begehbar war oder nicht, so daß es eines Eingehens auf die insoweit von der Revision erhobene Verfahrensrüge nicht bedarf.

II.

In Übereinstimmung mit der im zweiten Rechtszug von dem Beklagten vertretenen Auffassung ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß dieser den Beweis für ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG nicht führen kann und deshalb nach § 7 Abs. 1 StVG haftet. Das Berufungsgericht ist jedoch der Ansicht, daß der Kläger durch sein grobfahrlässiges Verhalten den Unfall mitverursacht habe; er sei in völlig unverständlicher Weise beim Herannahen des Kraftwagens des Beklagten in dessen Fahrbahn und damit in die Gefahr hineingetreten. Wenn er durch die Scheinwerfer geblendet worden sein sollte und wenn er - wie er mit wechselnder Darstellung bei seiner polizeilichen und seiner richterlichen Ver-

nehmung angegeben hat - gerade beim Herankommen des Fahrzeugs auch noch seinen rechten Arm oder sogar beide Arme vor das Gesicht gehalten habe, so sei das um so fahrlässiger gewesen, als er infolgedessen die genaue Fahrweise des Kraftwagens, insbesondere dessen Abstand vom Straßenrand, nicht mehr habe sicher beobachten können. Er habe durch sein Verhalten die Hauptursache für den Unfall gesetzt. Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger 3/4 seines Schadens selbst zu tragen und ihm der Beklagte entsprechend seinem im Berufungsproceßzug gestellten Antrag im Rahmen der Haftungsgrenzen des StVG nur 1/4 des Schadens zu ersetzen hat. Die nach § 9 StVG in Verbindung mit § 254 BGB vorzunehmende Abwägung der beiderseitigen Verursachung und des Verschuldens ist Aufgabe des Tatrichters. Das Revisionsgericht kann nur prüfen, ob die Abwägung auf Rechtsfehler beruht und ob alle für die Abwägung bedeutsamen Umstände berücksichtigt worden sind. Das Berufungsgericht hat auf Grund der ihm zustehenden tatrichterlichen Befugnisse das Verschulden des Klägers als grob fahrlässig bezeichnet. Diese Beurteilung läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen; sie wird von den tatsächlichen Feststellungen getragen. Das Berufungsgericht hat sodann das ganz erhebliche Verschulden des Klägers der allerdings nicht unbedeutenden Betriebsgefahr des Kraftwagens des Beklagten gegenübergestellt und hierbei die grob fahrlässige Verursachung des Unfalls durch den Kläger als entscheidend angesehen. Auch diese Beurteilung läßt Rechtsfehler nicht erkennen.

Die von dem Berufungsgericht auf Grund der Schadensverteilung angestellten Berechnungen der Schadensposten werden von der Revision nicht beanstandet. Trotz der von dem Beklagten selbst eingeräumten Haftung von

1/4 im Rahmen des StVG und seines entsprechend gestellter Berufungsantrags führen die von dem Beklagten erklärte Aufrechnung mit seinem Schadensersatzanspruch und das Quotenvorrecht der Sozialversicherungsträger dazu, daß der bezifferte Klageanspruch abgewiesen werden mußte.

Engels

Dr. Bode

Dr. Weber

Sonnabend

Dunz